

Unterrichtung

Hannover, den 27.02.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Förderung der Kindertagesbetreuung bündeln und vereinfachen

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 34

Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 6 n

Antwort der Landesregierung vom 28.11.2023 - Drs. 19/2988

Beschluss des Landtages vom 25.09.2024 - Drs. 19/5409 II Nr. 5 c - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Antwort der Landesregierung zur Kenntnis, in der sie darauf verweist, dass bei der Vereinfachung des komplexen Finanzierungssystems die Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten zu überprüfen sind.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung darlegt, welche konkreten Schritte sie hierzu eingeleitet hat.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2025 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 27.02.2025

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr verschiedene Ansätze zur Vereinfachung (und Bündelung) der landesseitigen Finanzierung der Kindertagesstätten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile geprüft. Hierbei wurden nicht nur die Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, sondern auch die Auswirkungen auf die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen in den Blick genommen.

Das derzeitige System der Finanzhilfe sieht eine Verzahnung von Finanzhilfe und Qualitätswahrung vor. So wird die Gewährung von Finanzhilfe daran geknüpft, dass spezifische qualitative Mindestanforderungen in den Einrichtungen gewährleistet sind. Insbesondere sind durch die Träger der Einrichtungen die Qualifikationen des eingesetzten Personals nachzuweisen. Hierdurch wird ein hohes Maß an Qualität und Kontrolle sichergestellt. Diese Kontrollfunktion der Finanzhilfe soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Reformansätze, die eine Vereinfachung durch eine Entkoppelung der Finanzhilfe von den Qualitätsstandards anstreben, werden daher kritisch gesehen. So scheidet beispielsweise eine Überführung der Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den kommunalen Finanzausgleich aus. Zwar würde dies zu einer erheblichen Vereinfachung bzw. Verringerung des Verwaltungsaufwands führen, jedoch würde damit auch ein Verlust der Qualitätssteuerung im Bereich der Kindertagesbetreuung einhergehen, da sich die Bezuschussung des eingesetzten Personals in den Kindertagesstätten nicht mehr zwingend nach dem Qualifikationsniveau richten würde.

Es wurde auch eine Umstellung der landesseitigen Finanzierung von einer qualifikationsabhängigen Pauschale für das eingesetzte Personal hin zu einer festen Pauschale pro Gruppe oder pro aufgenommenem Kind geprüft. Ziel war dabei die Umstellung auf Gewährung einer festen Pauschale mit Faktorisierung der Personalbemessung pro Gruppe. Hierdurch würden die Träger der Kindertagesstätten eine feste Finanzhilfepauschale pro Gruppe erhalten und könnten - unabhängig von der gewährten Pauschale - das Personal flexibel einsetzen. Dabei müsste jedoch ein Wert erreicht werden, der den derzeitigen personellen Idealstandards (zwei pädagogische Fachkräfte pro Gruppe) entspricht. Der Nachteil des Modells liegt darin, dass je geringer qualifiziert die Kräfte pro Gruppe wären, desto mehr Kräfte eingesetzt werden müssten, um den Zielwert zu erreichen. Dadurch hätte ein Träger bei einer feststehenden Pauschale unter Umständen höhere tatsächliche Personalausgaben,

sodass es zu einer Unterfinanzierung käme. Zugleich könnte eine Gruppe bei Nichterreichen des vorgegebenen Zielwerts nicht mehr betrieben werden. Die jüngsten Flexibilisierungen beim Personaleinsatz, die zum 01.08.2024 in Kraft getreten sind und die den Trägern den Betrieb entsprechend den vor Ort gegebenen Bedingungen erleichtern sollen, könnten so nicht abgebildet werden. Diese Umstände sprechen gegen dieses Modell.

Darüber hinaus wird derzeit die Umstellung auf eine kindbezogene Pauschale geprüft. Eine solche ist sowohl vonseiten der Kommunen als auch vonseiten des Landesrechnungshofs angeregt worden. Die Finanzhilfe würde dann nicht mehr nach Maßgabe des eingesetzten Personals gewährt, sondern nach Maßgabe der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.

Für die Umstellung auf eine solche „Pro-Kind-Pauschale“ ist in einem ersten Schritt die jeweilige Höhe der Finanzhilfepauschale pro Kind und pro Betreuungsstunde in Abhängigkeit von Alter und Förderbedarf des Kindes und der Gruppenart ermittelt worden. Um die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Träger der Kindertagesstätten einschätzen zu können, wird in einem zweiten Schritt eine stichprobenartige Überprüfung bzw. Gegenüberstellung der Bemessung der Finanzhilfe für die Träger der Kindertagesstätten nach dem bisherigen System und unter Zugrundelegung der „Pro-Kind-Pauschale“ vorgenommen. Hierfür werden stichprobenartig verschiedene Einrichtungen herangezogen, die die gesamte Bandbreite der Trägerstruktur in Niedersachsen abdecken (Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie Einrichtungen im ländlichen und städtischen Bereich).

Ob perspektivisch Fördertatbestände aus Zuwendungsrichtlinien in das System der gesetzlichen Finanzhilfe überführt werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob und in welchem Umfang es gelingt, eine dauerhafte Bereitstellung hinreichender Finanzmittel zu erreichen.

Derzeit wird ebenfalls geprüft, wie aufseiten der Verwaltung innerhalb der bestehenden Systematik durch einen Abbau bürokratischer Hemmnisse und Verbesserungen bei der digitalen Umsetzung eine einfachere und schnellere Abwicklung der Finanzhilfe erreicht werden kann, ohne das derzeit auf allen Ebenen unter dem gegenwärtigen Fachkräftemangel leidende Gesamtgefüge durch tiefgreifende strukturelle Eingriffe zusätzlich zu belasten.